
Bericht über die Resultate der Vernehmlassung zur
Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungen

Bern, Dezember 2006

Inhalt

a) Ausgangslage	3
Überblick	3
Vernehmlassungsteilnehmer	3
b) Übersicht	4
Allgemeine Stellungnahme zur Vorlage	4
Weitere Bemerkungen	5
Erwartung zukünftiger Vereinfachungen in den folgenden Bereichen	6
Cassis-de-Dijon	6
c) Resultate	7
1) Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (SR 680), AlkG	7
Die Resultate im Überblick	7
Allgemeine Würdigung	7
Ausführliche Resultate	7
2) Umweltschutzgesetz (SR 814.01), USG	9
Die Resultate im Überblick	9
Allgemeine Würdigung	9
Ausführliche Resultate	10
3) Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), GSchG	11
Die Resultate im Überblick	11
Allgemeine Würdigung	11
Ausführliche Resultate	12
4) Arbeitsgesetz (SR 822.11), ArG	14
Die Resultate im Überblick	14
Allgemeine Würdigung	14
Ausführliche Resultate	15
Weitere Vorschläge	16
5) Arbeitsvermittlungsgesetz (SR 823.11), AVG	17
Beurteilung des AVG als Ganzes	17
Private Arbeitsvermittlung	17
Die Resultate im Überblick	17
Ausführliche Resultate	17
Personalverleih	24
Die Resultate im Überblick	24
Ausführliche Resultate	24
Zwischenbeurteilung	28
Konferenzielle Vernehmlassung vom 20. September 2006	29
6) Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (SR 941.31), EMKG	30
Die Resultate im Überblick	30
Allgemeine Würdigung	30
Ausführliche Resultate	30
7) Anhang: Abkürzungsverzeichnis	32

a) Ausgangslage

Überblick

Am 17. Mai 2006 hat der Bundesrat eine Vorlage zur Aufhebung und Vereinfachung der in sechs Gesetzen enthaltenen Bewilligungen in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauerte bis 24. August 2006.

Die Vorlage ist Teil der Anstrengungen des Bundesrates und der Verwaltung, den unternehmerischen Alltag zu vereinfachen und Regulierungen abzuschaffen, die nicht mehr notwendig sind und den Handlungsspielraum der Unternehmen unnötig einschränken. Die Resultate der Vernehmlassung fassen hier in einem Paket die Bewilligungen zusammen, deren Aufhebung oder Vereinfachung eine Gesetzesänderung erfordern; im vorliegenden Fall sind sechs Bundesgesetze betroffen.

Für mehr Informationen verweisen wir den Leser auf den Entwurf und den Begleitbericht für die Vernehmlassung vom 17. Mai 2006.

Vernehmlassungsteilnehmer

Eine Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung wurde an die kantonalen Dienste, die Städte und Gemeinden, die im Parlament vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Schweizer Wirtschaft, die Verbände sowie an die betroffenen Organisationen und anderen interessierten Körperschaften versandt. 64 Stellungnahmen sind eingegangen. Die Listen der in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen und der Vernehmlassungsadressaten befinden sich in den Anhängen 1 und 2.

	Antworten von konsultierten Vernehmlassungsteilnehmern	Spontane Antworten
Kantone	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG UR, VD, VS, ZG, ZH	
Parteien	CVP, FDP, LPS, SP, SVP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Bergregionen	CHGemeinden, Städteverband, SAB	
Dachverbände der Wirtschaft	SwissBanking, economiesuisse, KV Schweiz, SAGV, SGV	
Andere	ASCO, Assoc FCMP, FER, FSDM, GastroSuisse, SVM, ISI, SFM, SFV, SSV, VSAA, Swissfruit, swissPRM, swissstaffing,	Centre Patronal, Zürcher Handelskammer, Walliser Industrie- und Handelskammer, 14 kleine IT-Firmen ¹ , FIZ, STV, HEV, hotelleriesuisse, SBV, smv, VSKB
Total	53	11

¹ Eine von 14 kleinen Unternehmen aus dem IT-Bereich unterzeichnete Stellungnahme

b) **Übersicht**

Allgemeine Stellungnahme zur Vorlage

- Zustimmend (AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH, Städteverband, CHGemeinden, SAB, CVP, FDP, SVP, economiesuisse, KV Schweiz, SAGV, SGV, Zürcher Handelskammer, Walliser Industrie- und Handelskammer, Centre Patronal, GastroSuisse, hotelleriesuisse, VSKB, VSAA).

Die Kantone FR und SH halten es für angebracht, die Hindernisse für die Unternehmenstätigkeit zu reduzieren, solange die durch die Bewilligungen verfolgten Ziele gewährleistet bleiben, namentlich in den Bereichen, wo ein besonderer Schutz der Staatsbürger gerechtfertigt ist.

Durch die Reduktion der administrativen Belastung für die Unternehmen bieten die vorgeschlagenen Revisionen laut VD in erster Linie konkrete Lösungen für die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums. Komplizierte, redundante oder unnötige Verfahren werden abgeschafft und die Länge des Verwaltungskreislaufs im Prozess der Entscheidungsfindung wesentlich verkürzt. Ferner führen sie im Allgemeinen zu einer Klärung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, indem sie die Rolle der Bundesbehörde als Koordinations- und Aufsichtsorgan stärken, während die Vollzugsaufgaben ausschliesslich von den Kantonen wahrgenommen werden. Obwohl ein leichter Rückgang der Einkünfte im Fall der Aufgabe gewisser gebührenpflichtiger Bewilligungen zu erwarten ist, werden die Vereinfachungen grundsätzlich nur wenige Auswirkungen auf die Kantone haben. Sie ziehen keine Änderungen kantonaler Gesetze nach sich und der Arbeitsaufwand für die betroffenen kantonalen Instanzen dürfte sich nicht gross ändern.

Die SVP merkt hingegen an, dass wenn es darum geht, Bewilligungen abzubauen und den Administrationsaufwand für die KMU spürbar zu reduzieren, das Staatssekretariat vor allem bestrebt scheint, Begründungen zu liefern, wieso eine bestimmte Regulierung, Vorschrift oder Bewilligung nicht abgebaut werden kann.

Gemäss der Walliser Industrie- und Handelskammer lässt sich der Binnenmarkt Schweiz schlussendlich nur mit substantiellen Veränderungen schaffen. Der veränderten Mobilität hat die politische Schweiz Rechnung zu tragen. Fehlallokationen auf Grund falscher territorialer Grenzen erfordern volkswirtschaftliche Opfer, die bei offenen Märkten die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems schwächen und die nationale Solidarität letztlich ins Trudeln bringen.

- Kritische Stimmen (SP, SGB)

Der SGB kritisiert das formelle Verfahren, denn die Absicht, eidgenössische Bewilligungen aufzuheben, ist kein ausreichender gemeinsamer Nenner für ein Vorlagenpaket. Ausserdem bezweifelt er, dass die Reduktion der administrativen Belastung ein wesentlicher Faktor für das Wirtschaftswachstum darstellt. Seiner Ansicht nach wird durch diese bürokratische Entlastung eher eine Deregulierung angestrebt. Dies wird schon durch die Tatsache ersichtlich, dass die Gesetzesentwürfe nicht von den betroffenen Bundesämtern begleitet, sondern durch das SECO verwaltet werden.

Die SP begrüsst die Anstrengungen zur Vereinfachung der Bewilligungen. Sie unterstützt hingegen nicht die in der Vernehmlassungsvorlage zum Ausdruck kommenden undifferenzierten, ideologisch begründeten Vorgaben (20% der Bewilligungen aufheben, angebliche Wachstumseffekte als Hauptbegründung).

Weitere Bemerkungen

- Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass die Reformen noch weiter gehen und schnell vorangetrieben werden sollen (AI, ZG, SAB, LPS, FDP, SVP, economiesuisse, SAGV, FER, GastroSuisse)

AI fügt hinzu, dass wenn das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) glaubhaft Schranken abbauen will, dies auch mit einem Abbau der Verwaltung im EVD selbst einhergehen muss. Mit grosser Besorgnis beobachtet die Ständekommission im Weiteren eine allgemeine Unzufriedenheit, wie das EVD auf den gesellschaftlichen Wandel reagiert: entweder überhaupt nicht oder dann verspätet (z.B. Arbeitsgesetzgebung).

Laut SAGV wäre es höchste Zeit, dass sich das SECO seines Namens bewusst werden würde und Massnahmen ausarbeiten würde, welche massive administrative Entlastungen für die Wirtschaft und einen Abbau von Regulierungen für die KMU bringen würden.

- Diese Bewilligungen haben nur geringe Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und ihre finanzielle Tragweite ist minimal (SVP, Zürcher Handelskammer, economiesuisse)

Die Zürcher Handelskammer stellt einmal mehr die Schwierigkeit fest, konkrete und substantielle Vereinfachungen umzusetzen.

- Der SGB und KV Schweiz weisen darauf hin, dass in derselben Vorlage verschiedene Bundesgesetze von höchst unterschiedlicher Tragweite vereint sind.
- Der Städteverband bedauert, dass die Abklärungen über die Auswirkungen der Änderungen auf die Gemeinden und Kantone nicht oder nur unzureichend erfolgen.
- Das Centre Patronal hält fest, dass zahlreiche Massnahmen auch – oder gar in erster Linie – eine Entlastung der Bundesverwaltung bezwecken.
- Der SAGV ist mit der Auswahl und der Menge der Gesetze dieser Vorlage nicht zufrieden. Seiner Ansicht nach ist diese Auswahl das Ergebnis einer Suche nach Gesetzen, deren Änderung keine grossen politischen Diskussionen hervorruft.
- Die SVP, die Zürcher Handelskammer und der SGV begrüssen das Ziel, die Anzahl der Bewilligungen um 20% zu reduzieren. Laut Zürcher Handelskammer und SGV handelt es sich allerdings um ein ambitiöses Ziel.

Erwartung zukünftiger Vereinfachungen in den folgenden Bereichen

- Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer sehen im Arbeitsgesetz (AI, AR, BL,NW, OW, SZ, ZG) und im Arbeitsvermittlungsgesetz (ZG) ein weiteres Potenzial für die administrative Entlastung der Unternehmen. Konkrete Vorschläge sind im Kapitel 4 zum ArG enthalten.
- Der Kanton OW schlägt vor, die Bewilligungspflicht gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1) aufzuheben. Seiner Ansicht nach ist die Idee, die Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen, weitgehend überholt.
- Die Walliser Industrie- und Handelskammer erwartet wirtschaftspolitische Stärke bei der Liberalisierung des Service public, der Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens und der Umsetzung der interkantonalen Zusammenarbeit in der Sektoralpolitik. Die Vereinfachung der Mehrwertsteuer und die Straffung der Verfahrenswege in Umwelt-, Bau- und Raumplanungsrecht interessiert sie auch brennend.
- Im Vordergrund steht noch für den STV die weitere Öffnung des Agrarmarktes sowie die Deregulierung im Strom- und Telekommunikationsmarkt. Auch die geplanten Vereinfachungen im Mehrwertsteuergesetz sind für den STV ein wichtiges Anliegen.

Cassis-de-Dijon

- Die SP, die Walliser Industrie- und Handelskammer und der STV fordern eine gründlich argumentierende Vorlage zur Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips.

c) Resultate

1) Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (SR 680), AlkG

Die Resultate im Überblick

	Einverstanden	Grundsätzlich einverstanden: mit Vorbehalten	Nicht einverstanden
Kantone	AI, BE, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH	AG, AR, BL, BS, GR, LU, SG, VD	
Parteien	CVP, LPS, SP, SVP		
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Bergregionen	CHGemeinden, SAB, Städteverband		
Nationale Dachverbände der Wirtschaft	economiesuisse, KV Schweiz, SGV	SGV	
Andere	Centre Patronal, Zürcher Handelskammer, Walliser Industrie- und Handelskammer, FER, STV, SBV, Swissfruit	GastroSuisse, SVM, SSV	

Allgemeine Würdigung

Die in der Tabelle oberhalb präsentierten Resultate sowie die ausführlichen Resultate sind schwierig zu evaluieren. Die Vorlage enthält nämlich zwei Anträge, einen Hauptantrag und einen Nebenantrag, welche manche Vernehmlassungsteilnehmer in ihren Stellungnahmen nicht immer klar auseinander gehalten haben. Der Hauptantrag besteht darin, die eidgenössische Bewilligung für den Kleinhandel über die Kantonsgrenze hinaus (Art. 42 AlkG) aufzuheben, und der Nebenantrag will dem Kanton die Möglichkeit geben, für ein Unternehmen, das mehrere Abgabestellen innerhalb des Kantons führt (Art. 41a Abs. 2 AlkG) nur eine Handelsbewilligung zu verlangen.

Der Hauptantrag wurde einstimmig angenommen. Der Nebenantrag hat hingegen einige Vorbehalte hervorgerufen. Acht Kantone, die dachten, dass das heutige System der kantonalen Bewilligungen von diesem Antrag betroffen wäre, haben sich klar für den Beibehalt des heutigen Systems ausgesprochen. Drei Branchenverbände und ihr Dachverband haben den gemeinsamen Wunsch geäußert, dass die Bedingungen, namentlich die finanziellen, für die Erteilung der kantonalen Bewilligung harmonisiert würden. Aus der Vernehmlassung geht hervor, dass der Gehalt des zweiten Antrags in der präsentierten Form von einigen Teilnehmern nicht verstanden wurde (siehe weiter unten).

Ausführliche Resultate

- Die Vorlage wird angenommen, denn die Aufhebung der Bewilligung trägt zur Schaffung eines einheitlichen Schweizer Wirtschaftsraumes in Übereinstimmung mit dem Binnenmarktgesetz (SR 943.02, BGBM) bei (GL, SO, SZ, TG, UR, SP, KV Schweiz, SGB und SSV).
- Laut FR ist das heutige Verfahren ziemlich aufwendig und hat wahrscheinlich zahlreiche Händler dazu geführt, ihre Tätigkeit am Rande der gesetzlichen Vorgaben auszuüben. FR weist auf seine kantonale Gesetzgebung hin, welche die Erteilung einer Bewilligung für einen Händler, der über keine Abgabestelle im Kanton Fribourg verfügt, jedoch gebranntes Wasser dahin liefern will, verbietet.

- Manche fordern eine Harmonisierung der Bedingungen für den Erhalt einer Bewilligung sowie des Betrags der entsprechenden Gebühr, oder zumindest die Festlegung eines Höchst- und eines Mindestbetrags (AR, GastroSuisse, SVM, SSV, SGV). Mehrere Teilnehmer fragen sich ausserdem, welche Instanz für die Erteilung der Bewilligung zuständig sein soll, der Bund oder die Kantone (GastroSuisse, SVM, SSV, SGV).

SVM, SSV und GastroSuisse weisen ferner auf die Unterschiede bei den kantonalen Bewilligungen hin (Dauer und Art der Bewilligung je nach Art des Geschäftsbetriebs). Aus diesem Grund wünschen sie eine Harmonisierung der zu erfüllenden Bedingungen auf Bundesebene. Sie empfehlen unter anderem eine Änderung von Artikel 41a Abs. 6 AlkG. Auf dieser Grundlage werden die Kantone weiterhin selbst die Bewilligungen erteilen.

Zwei Teilnehmende wünschen die Aufnahme von Übergangsbestimmungen in das AlkG. Manche Kantone beschränken nämlich den Handel mit gebrannten Wassern auf ihr Kantonsgebiet, und eine Anpassung ihrer Gesetzgebung muss daher unternommen werden (SSV und SVM).

- Hinsichtlich des Änderungsvorschlags von Art. 41a Abs. 2 haben sich mehrere Teilnehmende für die Beibehaltung des heutigen Systems ausgesprochen und haben gewünscht, dass eine Bewilligung für jede Abgabestelle erforderlich bleibt (Städteverband², AG, BL, BS, GR, LU, SG, VD).

BL fordert, dass Art. 41a Abs. 2 den aktuellen Wortlaut behält, da die Nichteinhaltung dieses Artikels als Sanktion zum Entzug der Bewilligung führen kann; daher ist es wichtig, dass jede Abgabestelle über eine Bewilligung verfügt.

BL und der Städteverband² finden es wichtig, dass die Detailhandelsläden identifiziert werden können, damit die Einhaltung der Vorschriften für den Alkoholverkauf an Jugendliche überprüft werden kann.

VD unterstützt die Vorlage nur hinsichtlich der Lieferung von gebrannten Wassern. Eine kantonale Kontrolle soll beibehalten werden, da kein Dispositiv für die interkantonale Überwachung und Koordination beim Verkauf über die Gasse, beim Ausschank und bei der unentgeltlichen Abgabe zu Werbezwecken besteht (siehe Definition von Art. 39 AlkG).

SG betont vor allem, dass mit einer einzigen Bewilligung, die für mehrere Abgabestellen gilt, es keine Kontrolle der Personen mehr gibt, welche den Detailhandel betreiben. SG fordert daher eine Verschärfung der Sanktionen beim Verkauf von Alkohol an Jugendliche.

LU macht auf die Tatsache aufmerksam, dass dieser Antrag einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für den Kanton bedeutet. LU betont namentlich die Ergänzung der ausserhalb des Kantons erteilten Bewilligungen in seiner Datenbank und die Kontrolle der Erneuerung der Bewilligungen mit einer bestimmten Dauer, welche ausserhalb des Kantons erteilt werden.

² Bemerkungen einer Minderheit der Mitglieder

AG und GR fordern eine Klärung, ob der Kanton weiterhin eine Bewilligung für jede Abgabestelle auf seinem Kantonsgebiet verlangen kann, und dies unabhängig vom Standort des Geschäftssitzes des Unternehmens (d.h. auch für die Filialen, die zu einem Unternehmen gehören, dessen Geschäftssitz sich in einem anderen Kanton befindet).

Nur unter dieser Bedingung würde AG die Vorlage unterstützen. Falls dies nicht der Fall ist, geht AG von einer Ertragseinbusse von ca. 300'000 bis 400'000 Franken aus.

- NE weist darauf hin, dass diese Änderungen einen bedeutenden Ausfall an Gebührenerträgen verursachen.
- Laut dem Centre Patronal mangelt es Art. 41a Abs. 2 an Klarheit und er muss präzisiert werden. Die Frage stellt sich, ob die zuständige kantonale Behörde des Geschäftssitzes eines Unternehmens eine Bewilligung für alle Abgabestellen dieses Unternehmens auf ihrem Gebiet fordern kann, oder ob sie auch eine Bewilligung für Filialen in einem anderen Kanton verlangen kann.

2) Umweltschutzgesetz (SR 814.01), USG

Die Resultate im Überblick

	Einverstanden	Grundsätzlich einverstanden: mit Vorbehalten	Nicht einverstanden
Kantone	AG, AR, AI, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH	BS	GE
Parteien	CVP, LPS, SVP		SP
Dachverbände der Städte und Bergregionen	SAB, Städteverband		
Dachverbände der Wirtschaft	economiesuisse, SGV	KV Schweiz	SGB
Andere	Centre Patronal, Zürcher Handelskammer, Walliser Industrie- und Handelskammer, FER, STV		

Allgemeine Würdigung

Eine sehr deutliche Mehrheit, 24 Kantone, 3 Parteien, 2 Dachverbände der Städte und der Bergregionen, 1 Dachverband der Wirtschaft und 5 andere Teilnehmende stimmen der Vorlage zu. Mehrere Kantone erwähnen unter anderem die Tatsache, dass die Meldepflicht schon heute an Bedeutung verloren hat.

1 Kanton und 1 Dachverband der Wirtschaft sind grundsätzlich einverstanden, äussern jedoch Vorbehalte, vor allem hinsichtlich der Kompatibilität der Regulierungen im internationalen Umfeld.

1 Kanton, 1 Partei und 1 Dachverband der Wirtschaft lehnen die Vorlage ab und betonen die Auswirkungen auf die Verwaltung der potentiellen Schäden und der Risiken bei den Unternehmen, welche den Transport und die Entsorgung von Sonderabfällen organisieren.

Ausführliche Resultate

- Mehrere Kantone unterstützen die Aufhebung der Meldepflicht; sie machen auf die Tatsache aufmerksam, dass die Meldepflicht schon heute ihre Bedeutung verloren hat (AR, BL, GL NE, SO, ZG).

GL, NE und ZG vertreten die Ansicht, dass sofern alle wesentlichen Informationen auf den Begleitscheinen enthalten sind, kein Bedarf für andere Formen von Meldungen an die Behörden besteht.

In der kantonalen Praxis von AR bestehen schon heute öffentliche Register und Informationsplattformen zwischen den Behörden und den Unternehmen, welche Abfälle transportieren, einsammeln und verwerten oder entsorgen.

BL spricht sich für die Gesetzesänderung aus. Er verweist namentlich auf die Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 2 sowie auf die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV; SR 741.622).

SO verweist auf die Vorschriften für den Abfalltransport (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVa; SR 814.610), die bereits Art. 30f Abs. 1 des USG entsprechen; daher gefährdet die Aufhebung von Art. 30f Abs. 4 und von Art. 30g Abs. 2 den Vollzug nicht.

- Der Städteverband ist einverstanden, eine Minderheit macht jedoch darauf aufmerksam, dass, wenn die Angabe von Transporteuren von Sonderabfällen lediglich noch in den Begleitscheinen von konkret durchgeführten Sondermülltransporten erscheint, einerseits ein Teil der geltenden Bestimmung einfach aufgehoben wird, andererseits eine effektive Kontrolle, wie sie das geltende Recht ermöglicht, nicht gewährleistet ist.
- Drei Teilnehmende stellen sich die Frage der Auswirkungen auf die Verwaltung der potentiellen Schäden und der Risiken bei den Unternehmen, welche den Transport und die Entsorgung von Sonderabfällen organisieren (GE, Städteverband, SP)

GE betont, dass mehrere Punkte Angaben zu den eventuellen Auswirkungen auf die Verwaltung der potentiellen Schäden und der Risiken bei den Unternehmen, welche den Transport und die Entsorgung von Sonderabfällen organisieren, erfordern. Dieselben Überlegungen drängen sich auch für die Überwachung der Verfolgbarkeit der Sonderabfälle auf, welche VOC (flüchtige organische Verbindungen) enthalten, um Betrügereien für eine missbräuchliche Rückzahlung der Lenkungsabgabe zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist diese Art von Überwachung ein effizientes Kontrollinstrument.

Die SP ist mit der Vorlage nicht einverstanden. Die Behörden brauchen einen Überblick über die Unternehmen, welche umwelt- oder menschengefährdende Materialien transportieren (diese Meldepflicht wurde infolge des Verschwindens von Fässern mit toxischen Abfällen, des Seveso-Skandals, eingeführt).

- Andere werfen die Frage der Kompatibilität der Regulierungen im internationalen Kontext auf (Städteverband, SP, KV Schweiz, Centre Patronal)

Der Städteverband ist erstaunt, denn das heutige Recht entspricht dem EU-Recht. Ausserdem sollten die Umweltrechte gegenüber der Aufhebung von Bewilligungen zur Vereinfachung des unternehmerischen Alltags Vorrang haben.

KV Schweiz weist darauf hin, dass die Aufhebung der Meldepflicht von den Regulierungen der EU abweicht; daher stellt sich die Frage, ob der Verzicht auf die Meldepflicht langfristig sinnvoll ist.

Das Centre Patronal stellt sich ebenfalls die Frage der Europaverträglichkeit, da im Moment der Einführung der Meldepflicht eine ähnliche Regulierung in der Europäischen Gemeinschaft bestand, welche immer noch gültig ist.

- BS schlägt vor, die Meldepflicht nur für die Transporteure aufzuheben und sie für Dritte beizubehalten. Unter Dritten versteht BS die Unternehmen, welche für andere die Abfallentsorgung durchführen. Laut BS ist es nötig, eine Kontrolle über diese Drittunternehmen zu behalten, da sie einen relativ grossen Einfluss bei der Nutzung und Verwaltung der Abfälle haben. Manche Drittfirmen treten ausserdem als Exporteure oder Importeure von Abfällen auf.
- Laut dem SGB ist dieser Vorschlag vor allem aus dem Grund kritikwürdig, dass die Meldepflicht für Transporteure von Sonderabfällen aufgehoben werden soll, da die Einhaltung dieser Pflicht bisher noch nie im grossen Rahmen kontrolliert wurde. Der mangelhafte Vollzug von Schutzbestimmungen kann jedoch eine Deregulierung nicht rechtfertigen.

3) Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), GSchG

Die Resultate im Überblick

	Einverstanden	Grundsätzlich einverstanden: mit Vorbehalten	Nicht einverstanden
Kantone	AG, AI, AR, BE, BL, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, TI, TG, VS, ZG	FR	BS, GR, NE, SO, SZ, UR, VD, ZH
Parteien	CVP, LPS, SVP		SP
Dachverbände der Städte und Bergregionen	SAB, Städteverband		
Dachverbände der Wirtschaft	economiesuisse, SGV	KV Schweiz, SGB	
Andere	Centre Patronal, Zürcher Handelskammer, Walliser Industrie- und Handelskammer, FER, STV, HEV,		

Allgemeine Würdigung

Eine deutliche Mehrheit, 17 Kantone, 3 Parteien, 2 Dachverbände der Städte und der Bergregionen, 2 Dachverbände der Wirtschaft und 6 weitere Teilnehmer stimmen der Vorlage zu.

1 Kanton und 2 Dachverbände der Wirtschaft sind grundsätzlich einverstanden, äussern jedoch Vorbehalte hinsichtlich der Tatsache, dass noch nicht alle Gemeinden über einen generellen Entwässerungsplan (GEP) verfügen.

8 Kantone und 1 Partei lehnen die Vorlage ab, vorwiegend mit dem Argument der Ineffizienz der GEP (siehe unten).

Ausführliche Resultate

- Alle Gemeinden des Kantons AR verfügen heute über einen genehmigten generellen Entwässerungsplan (GEP). Dieser macht sowohl zum Entwässerungssystem als auch zu den Retentions- und Versickerungsmassnahmen Aussagen. Die entsprechenden Auflagen erfolgen dann im Rahmen der Baubewilligungsverfahren.
- BE befürwortet die Vorlage, fordert jedoch, dass auf jeden Fall Art. 7, Abs. 1 GSchG nicht aufgehoben wird.
- BL befürwortet die Vorlage, macht jedoch auf die Ineffizienz der GEP bei der Evaluation der Wasserqualität (verschmutzt oder nicht verschmutzt) anhand des Materials des Daches oder der Oberflächennutzung aufmerksam. Diesem Mangel wurde im kantonalen Wasserschutzgesetz bereits abgeholfen.
- Da die GEP einer kantonalen Genehmigung unterworfen sind, unterstützt GL die Aufhebung der fraglichen Bewilligung.
- Aus Sicht des Schutzes der Oberflächengewässer hat LU gegen die Änderung von Art. 7 Abs. 2 GSchG nichts einzuwenden. Bereits heute wird nur der Bau einer neuen Einleitung für unverschmutztes Abwasser wasserbaurechtlich und gewässerschutzrechtlich bewilligt, nicht aber das Einleiten über bestehende Leitungen. Der Neubau einer Leitung bzw. die Schnittstelle zum Gewässer (Einleitung) bleibt nach Wasserbaurecht bewilligungspflichtig. Die zuständige Dienststelle wird in diesen Fällen weiterhin prüfen, ob das Versickerungsgebot berücksichtigt ist.
- ZG befürwortet die Vorlage; die Zuständigkeit für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser wurde bereits an die Gemeinden delegiert.
- Gemäss HEV stützen sich die Bewilligungsbehörden heute im Rahmen der Erteilung von Baubewilligungen auf die zur Verfügung stehenden generellen Entwässerungspläne (GEP). Angesichts der Tatsache, dass separate Bewilligungen für die Einleitung von nicht verschmutztem Wasser in oberirdische Gewässer mehr und mehr an Bedeutung verlieren und die Gemeinden weitestgehend über GEP verfügen, erachtet der HEV die Aufhebung der Bewilligung als folgerichtig und sinnvoll.
- Drei Teilnehmer unterstützen die Vorlage unter der Bedingung, dass alle Gemeinden über einen GEP verfügen (FR, KV Schweiz, SGB)

FR erläutert, dass die GEP noch in Erarbeitung und bei weitem noch nicht abgeschlossen sind. Daher schlägt FR die Einführung einer Übergangsbestimmung vor, die den Beibehalt der Bewilligung vorsieht, solange nicht alle GEP genehmigt sind.

- Mehrere Teilnehmer betonen die Ineffizienz der generellen Entwässerungspläne (BS, GR, NE, SO, SZ, UR, VD, ZG, Städteverband³)

Laut BS ersetzen die GEP die Bewilligung nicht. In gewissen Fällen erweist sich nämlich eine Evaluation der Lage gemäss der Richtlinie Regenwasserentsorgung des Vereins

³ Bemerkungen einer Minderheit der Mitglieder

Schweizerischer Abwasserfachleute [VSA] von 2002 als notwendig. Bei einer Streichung der Bewilligungspflicht für Einleitungen bzw. beim Ersatz durch eine nachträgliche Meldepflicht besteht das Risiko, dass in gutem Glauben "nicht verschmutztes" Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird, von welchem sich nachträglich herausstellt, dass es nur nach einer vorgängigen Behandlung die Anforderungen an eine Einleitung in ein Gewässer gemäss GSchV erfüllt oder dass nur die Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation in Frage kommt.

Im Kanton GR haben manche Gemeinden noch keinen GEP erstellt. BS und GR machen darauf aufmerksam, dass in gewissen Fällen statt der in den GEP vorgesehenen Versickerung die Einleitung des nicht verschmutzten Abwassers in ein oberirdisches Gewässer angemessener ist. GR schlägt vor, sein Verfahren auf Bundesebene zu übernehmen.

Laut NE erfolgt die Aufhebung zu früh. In der Praxis ist die Versickerung der Wasser ein Thema, das viele Betroffene nicht gut verstehen, besonders die Architekten. Die Beibehaltung der Bewilligung erlaubt somit eine Kontrolle des Staates über die Art der Entwässerung.

SO und ZH sind gegen die Vorlage, da die Aufhebung der Bewilligung Rechtsunsicherheit verursachen würde. Die GEP sind keine effiziente Werkzeuge für die Evaluation der Entwässerung in den Bauzonen, vor allem in den Industrie- und Geschäftszonen. Für die Evaluation der Entwässerung in den Bauzonen werden weiterhin die Behörden zuständig sein, das gleiche gilt auch für die Verkehrswege. SO fügt hinzu, dass bei den Verkehrswegen wichtig ist, nicht nur zu beurteilen, ob die eingeleiteten Wasser nicht verschmutzt sind, sondern auch, ob der aufnehmende Wasserlauf nicht verschmutzt ist. Laut ZH liegt der Verzicht auf die Bewilligung auch nicht im Interesse der Privaten, da eine nachträgliche Feststellung inkorrektur Entwässerungssysteme erhebliche Sanierungskosten mit sich bringt. Ausserdem führt die Aufhebung der Bewilligungen dazu, dass keine Übersicht über die Einleitstellen sowie über die eingeleiteten Abwassermengen mehr besteht. Für die Sachendienste der Gewässerschutzfachstellen würde es schwieriger, bei Gewässerverschmutzungen schnell und effizient Einleitstellen zu identifizieren und Massnahmen einzuleiten.

SZ ist gegen die Vorlage, da gemäss seiner Erfahrung die GEP zeigen, dass die Frage der Abflusskapazität der Vorflüter in den meisten Fällen nicht hinsichtlich der notwendigen Tiefe der Becken geprüft wurde. Die für die Kanalisationen zuständigen Ingenieure schenken den Naturgefahren wenig Beachtung. In der Vergangenheit hat SZ an mehreren Stellen, besonders in kleinen Wasserläufen, Bächen mit einem Boden und natürlichen Ufern Überschwemmungen auf Grund der Einleitung von Meteorwasser durch Leitungen festgestellt. In gewissen Regionen erfolgt die Entwässerung durch Versickerung auf rudimentäre Weise. In der Praxis wurde auch die Möglichkeit festgestellt, Abwasser im Gegensatz zu den Angaben im GEP versickern zu lassen.

UR verweist auf Art. 7 Abs. 2 GSchG, der bei der Umsetzung eine wichtige Bestimmung für die Gewährleistung des korrekten Vollzugs der GEP ist. Ausserdem garantiert er den Schutz des Grundwassers, vor allem in den Gebieten, die der Trinkwasserversorgung dienen.

VD ist gegen die Vorlage. Er weist namentlich darauf hin, dass die GEP zu wenig genau sind, um die Einleitung der recht zahlreichen Gewässer in einem bestimmten

Einzugsgebiet zu kontrollieren (mehrere Gemeinden können betroffen sein). Die fragliche Bewilligung ermöglicht dem Kanton, einerseits die Bedingungen der Einleitung zu regeln und andererseits das Fehlen von Versickerungsmöglichkeiten zu überprüfen. Ausserdem haben manche Gemeinden den GEP noch nicht erstellt.

Der Städteverband hält fest, dass der GEP und die Bewilligung zwei wesentliche Elemente des GSchG sind. Der wichtige Aspekt der Kontrollen wird nämlich durch den GEP allein nicht gewährleistet. Die Kontrollen, die als Grundlage für die Bewilligungen dienen, sind nötig, da sich die Situationen in mehreren Aspekten deutlich unterscheiden. Ausserdem haben noch nicht alle Gemeinden einen GEP erstellt. Um eine allfällige Aufhebung der Bewilligung prüfen zu können, sind noch mehrere Jahre Erfahrungen mit den GEP notwendig.

- Die SP ist der Ansicht, dass der Verweis auf die GEP nicht ausreicht, sondern zu Rechtsunsicherheit führt. Die Evaluation der Entwässerung in den Bauzonen oder für die Verkehrswege bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Behörden und unterliegt daher einer Bewilligung.
- SG schlägt vor, den letzten Satz von Art. 7 Abs. 2 GSchG wie folgt zu ergänzen:
 „dabei sind nach Möglichkeit und soweit erforderlich Rückhaltmassnahmen zu treffen....“.
 SG begründet diesen Vorschlag mit den unterschiedlichen Umständen je nach Situation, zum Beispiel bei der Einleitung der Abwasser in ein grosses Fliessgewässer oder einen See.

4) Arbeitsgesetz (SR 822.11), ArG

Die Resultate im Überblick

	Einverstanden	Grundsätzlich einverstanden: mit Vorbehalten	Nicht einverstanden
Kantone	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH		TG
Parteien	CVP, LPS, SVP	SP	
Dachverbände der Städte und der Bergregionen	SAB, Städteverband		
Dachverbände der Wirtschaft	SGV	SAGV	KV Schweiz, SGB
Andere	Centre Patronal, Zürcher Handelskammer, Walliser Industrie- und Handelskammer, FER, STV		

Allgemeine Würdigung

Eine deutliche Mehrheit, 24 Kantone, 3 Parteien, 2 Dachverbände der Städte und der Bergregionen, 1 Dachverband der Wirtschaft und 5 andere Teilnehmer stimmen der Vorlage zu. 1 Partei und 1 Dachverband der Wirtschaft sind grundsätzlich einverstanden, äussern jedoch Vorbehalte, vor allem hinsichtlich der Oberaufsichtsaufgaben des Bundes. 3 Teilnehmer lehnen die Vorlage ab und begründen dies mit dem kantonalen Vollzug, der zu 26 verschiedenen Praktiken führen könnte sowie der Unterscheidung zwischen industriellen und nicht-industriellen Betrieben.

Ausführliche Resultate

- Viele Teilnehmer unterstützen die Vorlage ausdrücklich und begründen dies wie folgt:

Die Vorlage setzt den Grundsatz der Entflechtung der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund um. Die Kantone sind mit dem Vollzug beauftragt und der Bund übt die Oberaufsicht aus (AG, AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, SO, SZ, VD, ZH, Zürcher Handelskammer, FER).

Diese Änderung führt zu einer Vereinfachung für die Unternehmen, welche nur noch eine Instanz als Ansprechpartner haben werden, was das Verfahren beschleunigt und einen Effizienzgewinn darstellt (AG, AR, BS, GL, JU, LU, NE, SO, SZ, UPS, VD, ZH, Zürcher Handelskammer).

- NE, TG und ZG fragen sich, ob die weitere Unterscheidung zwischen industriellen und nicht-industriellen Betrieben sinnvoll ist.

Der Neuenburger Kantonsrat ist der Ansicht, dass Überlegungen zu diesem Thema angestellt werden sollten.

TG schlägt vor, auf diese Unterscheidung zu verzichten. Nur unter dieser Bedingung unterstützt TG die Vorlage. Die Angestellten müssen dasselbe Ausmass an Gesundheitsschutz erhalten, nicht nur in den grossen Unternehmen, sondern auch in den kleinen. Die Übertragung der Unterstellung von industriellen Betrieben unter die Sondervorschriften des ArG vom Bund auf den Kanton führt zu keiner wirklichen administrativen Vereinfachung für die betroffenen Unternehmen. Ausserdem verursacht dies mehr Arbeit für den Kanton. Mit der Einführung des Projekts wird die Definition eines neuen Rekursweges nötig sein, bei dem auch die SUVA integriert ist.

ZG stellt sich die Frage, ob das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren für industrielle Betriebe überhaupt noch nötig ist. Er schlägt vor, zu prüfen, ob ein Planbegutachtungsverfahren, welches das heutige Bewilligungsverfahren ersetzt, den Unternehmen und den Behörden nicht eine grössere Entlastung bringen würde.

- Mehrere Teilnehmende setzten sich mit der Frage des kantonalen Vollzugs, der zu 26 verschiedenen Praktiken führen könnte auseinander (BL, KV Schweiz, SAGV, SGB).

SGB und KV Schweiz sind der Ansicht, dass diese Revision die Föderalisierung von bisher durch den Bund wahrgenommenen Aufgaben bezweckt. Sie sind skeptisch in Bezug auf die Stärkung des Föderalismus beim Vollzug, und dies aus folgenden Gründen:

- Der kantonale Vollzug führt zu 26 verschiedenen Praktiken
- Der Bund hat seine Aufgaben im Rahmen seiner Oberaufsichtsfunktion nicht klar festgelegt. Er muss sich besonders mit der Frage der Harmonisierung der verschiedenen Vollzugspraktiken auseinandersetzen.
- Die Oberaufsichtsfunktion des Bundes beinhaltet keine Sanktionsmöglichkeiten.
- Die Kantone verfügen häufig nicht über die erforderlichen technischen Kompetenzen, um ihre komplexen Aufgaben auszuführen.
- Beim Bewilligungsverfahren scheint die Nähe zu den Betrieben auf lokaler Ebene nicht unbedingt von Vorteil zu sein.

Solange die Oberaufsichtsfunktion des Bundes nicht klar definiert ist und die kantonalen Vollzugseinheiten nicht enger zusammenarbeiten, lehnen SGB und KV Schweiz die Übertragung der noch beim Bund angesiedelten Vollzugsaufgaben auf die Kantone ab.

- Die Oberaufsichtsfunktionen des Bundes sind nicht klar definiert (SP – SGB und KV Schweiz: siehe auch Stellungnahme oberhalb).

Die SP befürwortet die Vorlage. Sie verlangt jedoch, dass in der Botschaft erläutert wird, ob und wie der Bund seiner Oberaufsichtsfunktion nachkommt, wie er den kantonalen Vollzug sicherstellt und wie viele Ressourcen dafür nötig sind.

- AG schlägt vor, Art. 7 Abs. 1, 3. Satz ArG wie folgt zu ändern:
„Die im Bericht bezeichneten Anträge werden von der kantonalen Behörde als Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen“.
- GE wünscht eine Absprache der Kantone, um einen einheitlichen Vollzug des Gesetzes sicherzustellen und so die Gleichbehandlung zu garantieren.

Weitere Vorschläge

NW, OW und SZ schlagen vor, die Betriebsordnung nicht mehr der kantonalen Behörde zuzustellen, wie dies zur Zeit in Art. 39 Abs. 1 ArG vorgesehen ist. Die Kantone stützen sich dabei namentlich auf die Arbeitssicherheit ASA (NW), die Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit oder «ASA-Richtlinie» (Nr. 6508), SZ, das Produkt- und Prozessmanagement (NW, OW, SZ) und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, SR 832.30, Art. 11 ff. (OW).

AI und ZG schlagen vor, dass die Zuständigkeit für die Erteilung von Dauer- oder aber von regelmässig wiederkehrenden Arbeitszeit-Bewilligungen für nicht-industrielle Betriebe anstatt dem SECO dem Kanton übertragen wird. Gemäss AI kennen die kantonalen Vollzugsorgane die Bedürfnisse der KMU am besten. Wenn diese Befugnis auf die Kantone zurückübertragen werden könnte, bedeutete dies eine wesentliche Vereinfachung für die betroffenen Betriebe. AI beantragt diese Änderung neu in die Revisionsvorlage aufzunehmen.

BL ersucht das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und den Bundesrat, eine weitere Vorlage auszuarbeiten, welche überflüssige Regulierungen echt bekämpft und bestehende administrative Hemmnisse reell vermindert. Gerade die Arbeitsgesetzgebung samt den Verordnungen 1 - 4 mit ihren vielen Grund-, Ausnahme- und Sonderregelungen würde sich für ein solches Projekt sehr gut eignen. Ohne einen derartigen Neustart der bundesrätlichen Bemühungen lassen sich die deklarierten Ziele zugunsten der Unternehmen nicht verwirklichen, was bei den Betroffenen - gerade auch angesichts derer hohen Erwartungen zwangsläufig erhebliche Enttäuschungen auslösen wird.

ZG beantragt im Bereich der Systematisierung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ASA) Vereinfachungen vorzunehmen. Die ganze ASA-Umsetzung ist in administrativer Hinsicht zu einem Koloss und damit zu einer Belastung für alle Beteiligten geworden. Eine Rückbesinnung auf das ursprüngliche Ziel wäre notwendig. Das ASA-

System sollte lediglich auf die besonderen Risiken oder branchenspezifischen Besonderheiten ausgerichtet und angepasst werden.

5) Arbeitsvermittlungsgesetz (SR 823.11), AVG

Beurteilung des AVG als Ganzes

- Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer haben ihre Stellungnahme zur Arbeitsvermittlung und zum Personalverleih getrennt abgegeben. Folgende drei Teilnehmer haben sich zum AVG als Ganzes geäußert:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) erachtet ZG als absolutes Minimum, um zu einer Vereinfachung des unternehmerischen Alltags zu gelangen. Es sollte darüber hinaus aber auch in Erwägung gezogen werden, das AVG ganz abzuschaffen. Will man das AVG beibehalten, schlagen wir im Sinne eines Eventualantrags vor, das AVG nur noch für sogenannte Risikobranchen anwendbar zu erklären.

Diese Gesetzesänderungen hält die SP Schweiz, abgesehen von den nachstehenden inhaltlichen Erwägungen, für politisch inopportun und fordert den Bundesrat auf, diese Gesetzesrevision im gegenwärtigen Zeitpunkt aus dem geplanten Gesetzgebungspaket herauszunehmen.

Der SAGV stellt den Antrag, die Konsequenzen dieser Änderungen im Rahmen einer Expertengruppe zu überprüfen. Das AVG ist dabei als Ganzes einer Überprüfung zu unterziehen. Es ist dabei zu klären, wie weit diese Bewilligungen mit der Frage eines bilateralen Vertrages mit der EU im Bereich der Dienstleistungen zusammenhängen.

Private Arbeitsvermittlung

Die Resultate im Überblick

	Einverstanden	Grundsätzlich einverstanden: mit Vorbehalten	Nicht einverstanden
Kantone	AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SZ, ZH	AG, FR, NE, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG	SO
Parteien	LPS, SVP	CVP	SP
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Bergregionen	CHGemeinden, SAB, Städteverband		
Dachverbände der Wirtschaft			KV Schweiz, SAGV, SGV, SGB
Andere	Centre Patronal, Zürcher Handelskammer, Walliser Industrie- und Handelskammer, 14 kleine IT-Firmen, FER, STV, hotelleriesuisse, SFV	VSAA	ASCO, FIZ, ISI, SBV, SFM, smv, SwissPRM, swissstaffing

Ausführliche Resultate

Stellungnahmen zur Vorlage (allgemeine Bemerkungen, für/gegen die Beibehaltung der kantonalen und/oder eidgenössischen Bewilligung)

- Laut AR, BL, BS, LU und CVP stellt die private Arbeitsvermittlung im Gegensatz zum Personalverleih keine allzu hohen fachlichen Anforderungen an die privaten Vermittler/innen. Das Gefährdungspotential des bzw. der Stellensuchenden ist erfahrungsgemäss beim Verleih - der Verleiher stellt diese selber an und vermietet sie - weit grösser als im Rahmen der Arbeitsvermittlung. Die heute bestehende Bewilligungspflicht für die private Arbeitsvermittlung bewirkt denn auch keinen zusätzlichen Schutz der Stellensuchenden.
- LU und ZH sind der Ansicht, dass die Revision somit für die privaten Arbeitsvermittler einen gegenüber heute etwas kleineren administrativen Aufwand bedeutet, insbesondere aber, durch den Wegfall der Doppelbewilligung im Zusammenhang mit der Auslandvermittlung, Zeitersparnis und weniger Kosten für Gebühren. Gemäss ZH bleibt für die kantonalen Vollzugsbehörden der Aufwand im Zusammenhang mit der Anmeldung der Registrierung und deren Überprüfung im Fünfjahresrhythmus gleich wie beim heutigen Bewilligungsverfahren.
- FR befürwortet die Vorlage. Allerdings stellt er die Bedingung, dass die Bereiche, in denen der Stellensuchende keine Einschreibgebühr oder Vermittlungsprovision bezahlen muss, von der Vorlage ausgeschlossen werden; es handelt sich vorwiegend um die Vermittler von Musikern, Tänzerinnen, Mannequins und Fussballspieler, siehe Kreisschreiben des SECO vom 2.12.1999.
- Die Zürcher Handelskammer hält die Vorlage für eine bemerkenswerte administrative Vereinfachung. Die Eintragung im Register wird so die Kosten der Unternehmen senken.
- Mehrere Teilnehmer weisen auf die potentiellen Gefahren hin, die sich in den sogenannt heiklen Bereichen wie Tänzerinnen, Kabarette und Mannequins oder ähnliche Veranstaltungen ergeben könnten (AG, GE, NE, SH, TG, TI, VD, VS, FIZ, ISI, VSAA)

SH, TG und VSAA verlangen, dass die kantonale Bewilligung in diesen heiklen Bereichen beibehalten wird. TG schlägt vor, die Vermittlung für diese Aktivitäten zu verbieten oder zumindest einzuschränken. VSAA fordert eine Verschärfung der Pflichten des Vermittlers (Art. 7 Abs. 4 AVG).

NE ist gegen die Aufhebung der eidgenössischen Bewilligung für die Vermittlung von Personen für künstlerische Vorträge oder ähnliche Veranstaltungen und für die Vermittlung von ausländischem Personal.

AG schlägt vor, die Bewilligungspflicht nur für gewisse Tätigkeitsbereiche wie die Vermittlung von Kadern, die Informatik sowie Banken und Versicherungen aufzuheben. AG befürwortet für die sogenannten «heiklen» Tätigkeiten entweder eine Bewilligungspflicht oder aber eine Verschärfung der Inspektionen durch die zuständigen Behörden.

VD schlägt vor, eine Ausnahme von dieser Öffnung im Bereich der Vermittlung von Cabaret-Tänzerinnen zu prüfen. Dabei weist VD namentlich auf die mögliche Vermischung von Vermittlern und Arbeitgebern, den Vollzug von Art. 7 Abs. 4 AVG über die Interessenskonflikte sowie auf die Bekämpfung des Menschenhandels hin.

VS möchte eine Kontrolle über die Vermittlung von Cabaret-Tänzerinnen behalten und daher die Bewilligungspflicht beibehalten, da ansonsten Missbräuche bei der Erteilung von Arbeitsbewilligungen drohen. Daher fordert VS klare und schnelle operationelle

Verfahren, um für die Stellenvermittlung ermächtigte Unternehmen aus dem Register zu löschen.

- Mehrere Teilnehmer heben hervor, dass dieser Vorschlag eine Diskriminierung der in der Schweiz ansässigen Vermittlungsbetriebe gegenüber den ausländischen Agenturen zur Folge hat (FR, CVP, KV Schweiz, SAGV, SGB, ASCO, ISI, SBV, SFM, smv, swissstaffing)

FR, CVP, SGB, ASCO, ISI, SFM und smv verlangen dieselbe Behandlung (gegenseitige Öffnung) für die Vermittlungsbetriebe in den EU- und EFTA-Ländern. Die geplante Liberalisierung stellt ansonsten eine einseitige Marktöffnung dar.

SBV, swissstaffing und SAGV machen ausserdem auf Art. 39 (Strafbestimmungen) des AVG aufmerksam, der auf ausländische Vermittlungsagenturen nicht anwendbar ist.

SBV fügt hinzu, dass die Argumentation im Begleitbericht hinsichtlich der Unmöglichkeit, die Vermittlungstätigkeiten via Internet zu kontrollieren, die Aufhebung der Bewilligungen nicht rechtfertigt.

- SO ist gegen die Vorlage. Das Prinzip der Vereinfachung der Bewilligungen wird zwar durchaus unterstützt, SO ist jedoch mit dem vorgeschlagenen neuen Verfahren nicht einverstanden und möchte die kantonale Bewilligung beibehalten.
- Laut SAGV ist die Frage der Vermittlung in der Schweiz von im Ausland durch Vermittlungsagenturen in den Ländern der EU und der EFTA rekrutiertem Personal nicht mit der Personenfreizügigkeit in Verbindung zu setzen, sondern eher im Rahmen der Abkommen über den Dienstleistungsverkehr mit der EU zu betrachten. Der SAGV schlägt vor, das AVG als Ganzes zu überprüfen. Dazu fordert er die Einsetzung einer Expertengruppe.
- KV Schweiz und SGB schlagen vor, die beiden Bewilligungsverfahren zu einem neuen Verfahren zusammenzuführen und dieses dem SECO zu übertragen. So wäre nur noch eine Behörde für sämtliche Vermittler zuständig.
- Die SP ist gegen die Vorlage, da diese keine Entlastung der Unternehmen bringt. Die Behörden müssen eine gewisse Kontrolle behalten. Das EVD wird gebeten, Vorschläge zu unterbreiten, wie gegebenenfalls die kantonale und die eidgenössische Bewilligung zusammengefasst werden könnten.

Bemerkungen

- Andere machen darauf aufmerksam, dass der grundsätzliche Gedanke des Schutzes der Arbeitnehmer im AVG beibehalten werden muss (AR, SG, SH, SZ, ZG, ZH, ISI, SFM, smv)

ZG ist der Ansicht, dass die obligatorische Eintragung im Register den Arbeitnehmenden nur wenig Schutz bietet. Im Vergleich zu den durch die Einführung des Registers hervorgerufenen Kosten, haben die Vermittlungsbetriebe keine Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern. Aus diesen Gründen schlägt ZG vor, auf diese Eintragung zu verzichten.

Laut ZH und AR bringt die heutige Bewilligungspflicht keinen zusätzlichen Schutz für die Mitarbeitenden mit sich.

ISI betont, dass die Kontrollmechanismen des SECO und der Kantone schon heute ungenügend sind, um die Arbeitnehmenden zu schützen, und dass die Einführung des Registers sie bestimmt nicht verbessern wird.

Vermittlung in der Schweiz von im Ausland durch Vermittlungsagenturen in den EU- und EFTA-Ländern rekrutiertem Personal

- Zustimmende Stellungnahmen (BL, BS, FR, LU, SG, VD, ZH, CHGemeinden, SFV, hotelleriesuisse)

FR, LU, SG und ISI weisen auf die Vorbedingung hin, im Sitzstaat über eine Bewilligung zur Berufsausübung zu verfügen, welche ein qualitatives Mindestniveau der durch den ausländischen Betrieb erbrachten Leistungen garantieren sollte. Laut ISI muss die Bewilligung des Heimatstaates in Bezug auf die Kriterien mit der schweizerischen Bewilligung vergleichbar sein. Ist im Heimatstaat keine Bewilligung erforderlich, sind ausschliesslich die schweizerischen Vorschriften für die Zulassung massgebend.

Gemäss ZH birgt deren Tätigkeit unter Berücksichtigung der sogenannten flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EG keine besonderen Gefahren und verhindert die Diskriminierung der Vertragspartner der bilateralen Verträge.

VD unterstützt die Vorlage unter der Bedingung, dass die Cabaret-Tänzerinnen davon ausgenommen werden.

- Ablehnende Stellungnahmen (NE, SH, SO, TG, UR, CVP, SP, SBV, KV Schweiz, SGB, ASCO, FSM, FIZ, ISI, SFM, smv, SwissPRM)

NE, KV Schweiz, SGB, ASCO, FIZ, ISI, SFM, smv und SwissPRM befürchten die Ankunft von unqualifizierten Vermittlungsbetrieben, welche die Schweizer Gesetze nicht kennen oder nicht einhalten. NE weist darauf hin, dass das SECO keine Angaben zum Funktionieren der Kontrollen bei den ausländischen Vermittlungsbetrieben macht.

SO hält eine vollständige Liberalisierung des Marktes für verfrüht. Die Ersetzung der Bewilligung durch die Einführung einer Eintragungspflicht erfordert zu teure Kontrollen.

SH und UR betonen die Schwierigkeit, die Anwendung von Art.7 Abs. 4 AVG (besondere Pflichten des Vermittlers) zu überprüfen, besonders im Bereich der Vermittlung von Cabarett-Tänzerinnen. Falls dieser Bereich von der Vorlage ausgenommen wird, stimmt SH ihr zu.

Die CVP ist mit der Vorlage einverstanden, unter der Bedingung, dass Reziprozität für die Schweizer Vermittlungsbetriebe in den EU- und EFTA-Ländern besteht.

FIZ ist gegen die Ersetzung der Bewilligung durch die Eintragung in einem Register. Vielmehr sollte laut FIZ die Bewilligungspflicht auf die Mitarbeitenden der Agentur im In- und Ausland ausgeweitet werden. Falls die Vermittlungsagenturen über keine

Bewilligung im Herkunftsstaat verfügen, müssen sie eine Bewilligung in der Schweiz beantragen.

Auswirkungen der Einführung des Registers

- Das neue Instrument der Registrierung ermöglicht auch weiterhin eine angemessene Überwachung der Tätigkeit der Vermittler, damit die Aufsichtsbehörde bei anfälligen Missständen eingreifen kann (BS, LU, ZH).
- Gemäss AR, BL, LU, ZH und CVP ist der Arbeitnehmerschutz nach wie vor gewährleistet, denn die Arbeitnehmer sind bei der Arbeitsvermittlung im Gegensatz zum Personalverleih einem niedrigeren Gefährdungspotenzial ausgesetzt. CVP ergänzt, dass Missbrauchsfälle mit der heutigen Regelung nur selten präventiv erfasst werden.
- Mehrere Teilnehmer weisen darauf hin, dass die Einführung des Registers nicht erlauben wird, die persönliche und professionelle Situation der für die Leitung des Vermittlungsbetriebs verantwortlichen Person zu überprüfen (AG, FR, LU, NE, TI, ZH, SGB).

NE bedauert, dass mit diesem Verfahren die vorgängige Prüfung der Voraussetzungen für den Vermittler und für den Betrieb durch eine Behörde wegfällt; die nachträgliche Prüfung wird zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen.

Laut LU und ZH erlaubt jedoch das Register nach wie vor, die Tätigkeit des Vermittlers zu überwachen, damit die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls einschreiten kann.

- Das Register hindert unseriöse Vermittlungsbetriebe nicht an der Ausübung ihrer Tätigkeit (FR, NE, SG, TI)

FR und TI bezweifeln, dass die Eintragung ins Register eine «Qualitätsgarantie der eingetragenen Betriebe» oder «ein Qualitätslabel für die Betriebe» darstellen kann (siehe Begleitbericht S. 27 zu Art. 2 AVG). Der Vermittlungsbetrieb braucht nämlich keinerlei Bedingungen zu erfüllen. Die punktuelle Kontrolle nach der Eintragung reicht nicht aus.

Um sich registrieren zu können, muss ein Betrieb die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllen

- Die persönlichen und professionellen Kenntnisse der für die Leitung verantwortlichen Person nachweisen (BS, FR, LU, SG, SH, TG, TI, SGB)

FR, SH und TG sind der Ansicht, dass die persönlichen Voraussetzungen der für die Leitung verantwortlichen Person gemäss Art. 3 Abs. 2 AVG sowie die Pflicht, sich im Handelsregister einzutragen, für alle privaten Vermittlungsbetriebe beibehalten werden sollten. SH und TG führen als Begründung für diesen Kontrollbedarf die verschuldeten Vermittler an, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihre Tätigkeit unseriös ausüben.

LU und SG schlagen die Einführung einer Selbstdeklaration hinsichtlich des Betriebs und der für die Leitung verantwortlichen Person bei der Eintragung ins Register vor. LU wünscht daher die Ergänzung einer Bestimmung in Art. 5 AVG (Löschung), die eine Löschung im Register für verantwortliche Personen vorsieht, welche unseriöse

Vermittlungen vornehmen. Laut SG werden die kantonalen Behörden so zum Vollzug von Art. 39ff AVG in der Lage sein.

- Nachweis der ordnungsgemässen Ausübung der Tätigkeit durch den Vermittlungsbetrieb (FR, NE, SH, TG, TI, SGB, FSM)

Laut NE muss eine Prüfung durch den Kanton stattfinden, ob ein Vermittlungsbetrieb die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt.

SH und TG schlagen vor, die Pflichten für die Unternehmen zu verschärfen, in dem sie zum Beispiel einen Strafregisterauszug oder Informationen hinsichtlich Schuldbetreibung und Konkurs vorzuweisen haben.

TI lehnt Art. 7 Abs. 4 (besondere Pflichten des Vermittlers) ab. Er fordert für alle Vermittlungsbetriebe den Eintrag im Handelsregister.

Laut FSM lassen sich mit den heutigen Voraussetzungen für die Bewilligungen unechte Mannequin-Agenturen nicht identifizieren. FSM schlägt daher vor, dass die Betriebe folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen: Nachweis der Kenntnis des Berufs, Nachweis der Fähigkeit, Stellen anzubieten und des guten Leumundes in der Vergangenheit. Da bei manchen Mannequin-Agenturen ein Prostitutionsproblem besteht, wünscht FSM regelmässige Kontrollen.

Bemerkungen zum Funktionieren des Registers

- Das Funktionieren des Registers ist nicht klar: Meldung, Kontrolle, Aktualisierung, Kosten und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (AG, BL, SG, SH, TG, TI, VS, VSAA)

TI fordert die Eintragungspflicht im Register nicht nur für das Hauptunternehmen sondern auch für seine eventuellen Filialen. Ausserdem wünscht TI einen Zugriff auf das Register, zumindest für gewisse Daten.

- Beschränkung der Eintragungsdauer auf fünf Jahre (UR, Centre Patronal)

Auf Grund der für die Vermittlungsbetriebe sowie die kantonale und eidgenössische Verwaltung anfallenden Kosten findet der Kanton UR diese Massnahme nicht nötig. UR schlägt vor, eine Bestimmung zu verabschieden (zum Beispiel in Art. 7 AVG), welche die Pflicht einführt, Änderungen den kantonalen Behörden zu melden. Falls die für die Leitung verantwortliche Person die Änderungen nicht meldet, wird sie mit einer Busse gemäss Art. 39 AVG bestraft.

Das Centre Patronal sieht nicht ein, weshalb die Eintragungsdauer auf fünf Jahre beschränkt werden sollte. Die Aktualisierung des Registers würde durch die Pflicht, Änderungen bei den obligatorischen Angaben zu melden, besser gewährleistet.

- Gemäss KV Schweiz und SGB wäre es praktischer, eine Lösung vorzusehen, bei der sich alle Betriebe an das SECO wenden, welches in dem Fall auch das Register führt. Falls schon keine vorsorgliche Kontrolle besteht, sollte mindestens eine ernsthafte Kontrolle a posteriori eingeführt werden. Der SGB schlägt für Art. 5 AVG den folgenden Wortlaut vor:

«Das SECO löscht die Registrierung, wenn der Vermittler gegen dieses Gesetz oder andere Gesetzesbestimmungen verstösst.
Das SECO auferlegt dem Betrieb und seinem Geschäftsführer eine Wartefrist von drei Jahren für eine erneute Anmeldung».

- SBV wünscht, dass das Register die Qualität des Adressmaterials massgeblich verbessert.

Bemerkungen zum Register (BE, SAB, SGB)

BE schlägt die Aufhebung der Eintragungspflicht im Handelsregister der für die Leitung verantwortlichen Person vor (Pflicht gemäss Richtlinien des SECO zum AVG), da das neue AVG in Art. 3 Bst. c die Eintragung der verantwortlichen Person im Register der Vermittlungsbetriebe vorsieht.

SAB schlägt eine Übergangsbestimmung für Vermittlungsbetriebe, die bereits über eine kantonale und eidgenössische Bewilligung verfügen vor, damit sie keine zusätzlichen Gebühren bezahlen müssen.

Andere Bemerkungen zur Vermittlung

- Mehrere Teilnehmende fordern, dass Art. 7 Abs. 2 AVG gegebenenfalls in dem Sinn geändert wird, dass der Verweis auf die «Bewilligungsbehörde» durch «Arbeitsmarktbehörde» ersetzt wird (BL, BS, FR, GR, SAB).
- Andere erwähnen den Klärungsbedarf hinsichtlich der Aufteilung der Gebühren sowie der Aufsichts- und Vollzugsaufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen (AG, BS, FR, SG, SH, VS, VSAA).

FR schlägt vor, Art. 32 Abs. 1 AVG zu ändern und ausdrücklich zu erwähnen, dass dem SECO als für die Eintragung im Register zuständiges Organ die ausschliessliche Aufsichtsgewalt über die private Vermittlung zukommt. Folglich können die Kontrollen durch kantonale Organe nur im Auftrag des Bundes ausgeführt werden und die Frage der Finanzierung der Kontrollen wird auch zu prüfen sein.

LU fügt hinzu, dass eine Anpassung der Bewilligungsgebühren (Art.7 GebV-AVG, SR 823.113) auf Grund der erhöhten administrativen Kosten ebenfalls nötig ist.

- SG fragt, ob das Reziprozitätsprinzip zwischen Liechtenstein und der Schweiz berücksichtigt wird. Gegebenenfalls wird die Vollzugsbehörde für Liechtenstein der Kanton SG sein. Ausserdem fragt SG, wie die Betriebe Liechtensteins hinsichtlich Art. 3 Abs. 2 AVG angesehen werden.
- TI macht auf die Anwendung von Art. 6 AVG aufmerksam. Je nach Kanton können nämlich mehrere Arbeitsmarktbehörden involviert sein. Daher sollte geklärt werden, ob die Auskunftspflicht gemäss Art. 6 AVG auch von Behörden geltend gemacht werden kann, welche nicht direkt mit dem Vollzug des AVG beauftragt sind.
- Das Centre Patronal fordert die Änderung von Art. 7 Abs. 2 AVG, da die Vermittlungstätigkeit keiner Bewilligung mehr unterworfen ist.

- FIZ äussert sich zu den folgenden Artikeln:
 - Art. 3 AVG: Punkt 2 ist durch Mitarbeitende zu ergänzen. Ebenso ist zu prüfen, ob nicht höhere fachliche Anforderungen an die Personen, welche eine Bewilligung zur internationalen Arbeitsvermittlung beantragen, eingeführt werden sollen.
 - Art. 4 AVG: Wir beantragen, dass die Bewilligung befristet erteilt wird oder eine regelmässige Überprüfung durch die zuständigen Kontrollorgane eingeführt wird. In der Bewilligung sollen die für die Leitung verantwortlichen Personen wie auch die Mitarbeitenden aufgeführt sein.
 - Art. 5 AVG soll unverändert beibehalten werden.
 - Art. 6 AVG der geltende Text soll unverändert belassen werden.
 - Art. 7 AVG soll im aktuellen Wortlaut behalten werden. Zusätzlich soll er um Punkt 4 des Änderungsvorschlages ergänzt werden: 4. „Der Vermittler darf kein anderes Gewerbe betreiben, das die Interessen von Stellensuchenden oder von Arbeitgebern gefährden könnte“

Personalverleih

Die Resultate im Überblick

	Einverstanden	Grundsätzlich einverstanden: mit Vorbehalten	Nicht einverstanden
Kantone	AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, LU, NE NW, OW, SG, SH, SO, SZ, VD, ZH	FR, SG, TG, TI, UR, VS,	
Parteien	CVP, LPS, SP, SVP		
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Bergregionen	SAB, Städteverband, CHGemeinden		
Dachverbände der Wirtschaft			KV Schweiz, SAGV, SGV, SGB
Andere	Zürcher Handelskammer, Walliser Industrie- und Handelskammer, FSM, STV, hotelleriesuisse, swissPRM, VSAA	Centre Patronal	14 kleine IT-Firmen ¹ , SBV, swissstaffing

Ausführliche Resultate

Stellungnahmen zur Vorlage (allgemeine Bemerkungen, für/gegen die Beibehaltung der kantonalen und eidgenössischen Bewilligung)

- AR, BS, LU, VD, ZH und VSAA halten fest, dass mit dem Verzicht auf die zusätzliche Bundesbewilligung ein doppelspuriges Verfahren vereinfacht wird. Ausserdem erwähnen AR, BS, LU und ZH, dass die Verleiher Kosten und Zeit sparen und der behördliche Ansprechpartner des Betriebes klar definiert wird. Für die kantonalen Bewilligungsbehörden ergibt sich hingegen keine Arbeitseinsparung.
- Die SP befürwortet die Vorlage. Die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Betriebe, die Dienste von Ausländern verleihen wollen, ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Für ihre Seriosität wird mit der kantonalen Bewilligungspflicht gesorgt, und die Firmen müssen sich an die betreffenden ausländischen Gesetze halten.

¹ Eine von 14 kleinen Unternehmen aus dem IT-Bereich unterzeichnete Stellungnahme

- Die Zürcher Handelskammer hält fest, dass die Vorlage zur Beschleunigung der Unternehmensgründung beiträgt.
- Laut Centre Patronal kann die Beibehaltung der kantonalen Bewilligung (Art. 12 AVG) Missbräuche nicht verhindern, da diese schon heute vorkommen. Die festgestellten Probleme erfordern regelmässige Kontrollen.
- KV Schweiz fordert die Beibehaltung der Bewilligung auf Bundesebene.
- KV Schweiz und der SGB sind der Ansicht, dass die grenzüberschreitenden Tätigkeiten durch den Bund geregelt werden müssen. Ansonsten könnte eine Temporärentur, zum Beispiel aus dem Kanton AI, Personal im ganzen europäischen Raum suchen und überall in der Schweiz verleihen. Auf Grund der heute im Rahmen des Föderalismus vorherrschenden Aufgabenteilung ist die Regelung der grenzüberschreitenden Aufgaben nicht Sache der Kantone sondern des Bundes.
- Mehrere kleine IT-Firmen¹ sind nicht einverstanden. Sie fordern eine Ausnahme von der kantonalen Bewilligungspflicht und sind gegen das Prinzip der Prüfung der Verträge auf ihre Gesetzeskonformität hin. In der Informatik ist es üblich, bei grossen Projekten externes Personal auszuleihen, die Verleihung von Personal führt daher zu keinen Entlassungen.

Das AVG, die Vorschriften und die Merkblätter des SECO werden kritisiert, da sie schon heute den grossen Unternehmen eine Vorzugsbehandlung einräumen, namentlich in folgenden Punkten:

- Qualifikation des Personalverleihers: Eine Ausbildung im Bereich des Personalverleihs oder mehrere Jahre Erfahrung in der Personalverwaltung wird gefordert
- Kontrolle der Verleihverträge: Es ist Kleinbetrieben kaum möglich, einem grösseren Einsatzbetrieb Verträge vorzulegen; diese werden vom Einsatzbetrieb vorgelegt
- Lohnkauttionen: Sie sind nicht vom Gehalt sondern von der Zahl der Arbeitsstunden abhängig.

Die IT-Firmen schlagen zwei Varianten vor:

1. Kleinstfirmen, die nur Personal verleihen, welches einzeln zu mindestens 20% in der Geschäftsleitung mitentscheidet und welches nicht gegen seinen Willen verliehen werden kann, sind von der Bewilligungspflicht für den Personalverleih befreit.
 2. Anpassung des AVG, der Vorschriften und der Merkblätter des SECO, damit die kleinen Firmen nicht weiter benachteiligt werden. Die Kauttionen müssen vom Monatslohn der verliehenen Person abhängen. Eine Kontrolle der Arbeitsverträge kann nur nachträglich durchgeführt werden. Die Prüfung der Qualifikationen des Verleihers ist erst ab einer gewissen Unternehmensgrösse vertretbar (z.B. ab 20 Mitarbeitenden).
- SwissPRM stellt fest, dass mehrere IT Firmen aus der Schweiz und dem Ausland das Verbot des Personalverleihs vom Ausland in die Schweiz (Art.12 Abs. 2 AVG) mittels Dienstleistungsverträgen umgehen. Daher müssen die kantonalen Behörden bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in der Lage sein, den ihnen vorgelegten Arbeitsvertrag gründlicher zu kontrollieren.

¹ Eine von 14 kleinen Unternehmen aus dem IT-Bereich unterzeichnete Stellungnahme

- SGB, swisstaffing, SBV, SAGV und SGV sind nicht einverstanden. Die Vorlage hat keinen Zusammenhang mit der «Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungen». Ausserdem führt die Aufhebung der eidgenössischen Bewilligung zu unterschiedlichen kantonalen Praktiken. swisstaffing, SBV und SGV kritisieren den Begleitbericht, besonders die Seite 17. swisstaffing fordert daher, eine Rechtsgrundlage für die eidgenössische Bewilligung zu schaffen, die für das Unternehmen und seine eventuellen Filialen gilt.

Für/gegen die Einführung des Prinzips der Prüfung der Verträge auf ihre Gesetzeskonformität hin

- **Zustimmende Stellungnahmen** (AG, AR, BL, BS, FR, GL, LU, NE, ZH, CVP, SP, KV Schweiz, SGB, VSAA)

FR schlägt vor, dass Verträge, die durch den Geschäftssitzkanton des Betriebs abgesehnet wurden, in der durch diesen Kanton abgesehneten Form in der ganzen Schweiz verwendet werden dürfen. Daraus ergibt sich eine Reduktion des administrativen Aufwandes für die grossen Verleihbetriebe.

Laut AR, BL, LU und ZH ist der Schutz für die Arbeitnehmer notwendig, weil das Gesetz beim Personalverleih Rechte und Pflichten von Verleiher, Einsatzbetrieb und Arbeitskraft nicht immer klar ordnet. Der Verleiher ist grundsätzlich für die finanziellen Gesichtspunkte, der Einsatzbetrieb eher für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz verantwortlich.

- **Ablehnende Stellungnahmen** (BE, SH, TG, TI, ZG, ZH, Centre Patronal, 14 kleine IT-Firmen, swisstaffing, SBV, SAGV, SGV)

swisstaffing, SBV, SAGV und SGV sind gegen dieses Prinzip, da es die Privatautonomie im Arbeitsvertragsrecht beeinträchtigt.

SH und TG schlagen für Art. 13 Abs. 1 Bst. d die folgende Formulierung vor: „gesetzeskonforme Arbeits- und Verleihverträge verwendet, welche insbesondere den Anforderungen von Art. 19 und Art. 22 entsprechen“.

TI ist nicht einverstanden, da die zusätzlichen Erwartungen der Direktbetroffenen (Temporärarbeitnehmende und Agenturen des Sektors) hinsichtlich der Kontrollen durch die kantonale Vollzugsbehörde mehr qualifiziertes Personal erfordert. Folglich ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Finanzmitteln, der zu Lasten der Kantone geht.

ZG ist auch gegen die Anwendung von Art. 39 AVG. Art. 16 Abs. 1 Bst. b reicht völlig.

Das Centre Patronal findet, dass der Nutzen der Prüfung der Arbeitsverträge diskutabel ist. Diese Massnahme ist als eine Kontrolle der Einhaltung der Gesetze zu verstehen, aber keinesfalls als Pflicht, nur noch von den Behörden erstellte Vertragsvorlagen zu verwenden. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wäre das Centre Patronal klar dagegen.

- **Bemerkungen:** Die Anpassungen der Arbeitsverträge des SECO werden mit zu viel Verspätung auf dem Internet aufgeschaltet; dasselbe gilt auch für die Weisungen und die Erläuterungen zum AVG (AG, BS, LU, SG)

Oberaufsicht des Bundes

Mehrere Teilnehmer begrüssen die neuen Kompetenzen des SECO (AG, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, TG, UR, VS, Städteverband, SBV, FER, FSM).

NE schlägt vor, dass der Bund die Kompetenz zur Erteilung einer eidgenössischen Bewilligung für die Ausübung privater Vermittlungstätigkeiten in künstlerischen und ähnlichen Bereichen erhält.

SG fordert, dass eine Rekursinstanz für die Betriebe und das Rekursrecht gegen die kantonalen Entscheide definiert werden.

UR und ZG sprechen sich gegen das Rekursrecht des SECO gegen die kantonalen Entscheide zur Erteilung einer Bewilligung aus. UR schlägt die Einführung einheitlicher Weisungen durch das SECO vor. ZG weist darauf hin, dass das Rekursrecht des SECO im Widerspruch zu den Massnahmen für die administrative Entlastung steht.

Bemerkungen zu den Kautionen

- Mehrere Teilnehmer erwähnen den Anpassungsbedarf der Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (GebV-AVG, SR 823.113) (AG, BS, LU, NE, SG, SH, TG, TI, PS, KV Schweiz, SGB, SwissPRM)

AG schlägt vor, die Einsatzstunden von 60'000 auf 40'000 zu reduzieren und die Kaution um 50'000.- pro 40'000 Einsatzstunden zu erhöhen.

Gemäss LU werden die heutigen Kautionen überflüssig, Art. 38 AVG sollte entsprechend angepasst werden.

NE fordert, dass für Schweizer Verleihbetriebe, welche ausländisches Personal in der Schweiz vermitteln wollen, die Hinterlegung einer ähnlichen finanziellen Kaution vorzusehen ist, wie sie heute von den Betrieben gefordert wird, welche eine eidgenössische Bewilligung für die Ausübung von Vermittlungstätigkeiten beantragen.

SG schlägt vor, die Kautionen in Funktion der Einsatzstunden zu erhöhen. Die Erfahrungen zeigen, dass bei einem Unternehmenskonkurs der heutige Betrag nicht ausreicht.

SH und TG schlagen die folgenden Kautionen vor:

Bis 40'000 Einsatzstunden Fr 50'000.-, bis 80'000 Einsatzstunden Fr 100'000.- und ab 80'000 Einsatzstunden Fr 150'000.-.

Bei einem Unternehmenskonkurs erlaubt die heutige Regelung nämlich nur die Kompensation eines kleinen Teils der Schäden und nur mit der Insolvenzenschädigung verbessert sich die Situation des Arbeitnehmers.

Laut SP und TI steht die Reduktion der Kautionen im Widerspruch zur Absicht, einen ausreichenden Schutz für die Arbeitnehmer zu gewährleisten. TI schlägt vor, die Beträge – oder zumindest den Minimal- und Maximalbetrag – je nach Art der Tätigkeit des Unternehmens festzulegen.

KV Schweiz und SGB machen auf die Notwendigkeit aufmerksam, die Pflicht zur Hinterlegung von Kautionen beizubehalten, da es sich um ein wirksames Schutzinstrument gegen unseriöse Verleihbetriebe handelt und da sie das Recht auf Lohn für die temporären Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer garantieren. Die Aufhebung der Bundesbewilligung würde nämlich zur Abschaffung der Kautions von Fr. 50'000.- führen.

SwissPRM fordert die Beibehaltung der Kautions von Fr 50'000.- bis zu einem Volumen von 40'000 Einsatzstunden. Ab 40'000 Einsatzstunden ist die Kautions auf Fr. 100'000.- zu erhöhen, mit dem Ziel, den Arbeitnehmer im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Verleihbetriebs zu schützen.

Andere Bemerkungen zum Personalverleih

- BS, LU, UR, VD und SAGB fordern mehr Engagement des SECO in der Ausbildung und Information, vor allem mit dem Ziel, die kantonalen Praktiken zu vereinheitlichen.
- Laut AG ist in Art. 39 Abs. 2 Bst. c AVG die Bedeutung (Tragweite) des Wortes «systematisch» nicht klar.
- FR wünscht die Streichung von Art. 12 Abs. 2 AVG, da Betriebe mit Sitz im Ausland, die nicht im Schweizer Handelsregister eingetragen sind, in der Schweiz nicht tätig sein dürfen.
FR stellt keine Reduktion der Arbeit für die Kantone fest. Dass der Kanton neu für die gesamte Kontrolle der grenzüberschreitenden Tätigkeiten zuständig ist, stellt einen beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand dar, der auch berücksichtigt werden muss.
- BE ist grundsätzlich einverstanden. Die Löschung aus dem Register und die Wartefrist für eine erneute Anmeldung sollte auch für den Betrieb und seinen Verantwortlichen geregelt werden, wie dies bei der Vermittlung der Fall ist (siehe Art. 5 neues AVG).
- Gemäss GR stellt sich die Frage, ob mit der vorbehaltlosen Berechtigung, von der Schweiz ins Ausland zu vermitteln, nicht ausländisches Recht tangiert wird.
- ZG wünscht die Streichung von Art. 13 Abs. 1 Bst. b AVG, der besagt, dass eine Bewilligung erteilt wird, wenn der Betrieb über ein zweckmässiges Geschäftslokal verfügt. Dieser Vorschlag ist hauptsächlich im Sinne der IT-Branche, wo häufig kein Geschäftslokal vorhanden ist.
- FSM äussert sich zu den folgenden Artikeln:
Art. 3 Abs. 3 AVG: wünscht die Ergänzung von «seine beruflichen Referenzen».
Art. 7 Abs. 4 AVG: Die Pflichten des Vermittlers sollten präziser festgelegt werden, z.B. sollte verboten werden, kostenpflichtige Kurse oder Seminare anzubieten, von denen der Erhalt einer Arbeit abhängt.
Art. 6 Bst. d betreffend die Bussen muss besser vollzogen werden.

Zwischenbeurteilung

Die schriftlichen Eingaben der Kantone, der Verbände und der politischen Parteien, mit anderen Worten der Gesamtheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ergab ein verzerrtes Bild. Für die Vorlage votierten vornehmlich solche, die entweder nicht oder nur in geringem Masse betroffen

sind. Die Hauptbetroffenen äusserten sich hingegen kritisch zur Vorlage und nahmen tendenziell eine ablehnende Haltung gegenüber Vereinfachungen und Aufhebungen von Bewilligungen im Arbeitsvermittlungsgesetz ein. Aufgrund des unklaren Ergebnisses, welches sich bot, sah sich das SECO veranlasst, die Hauptakteure im Bereich der privaten Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs zu einer konferenziellen Vernehmlassung am 20. September 2006 einzuladen.

Konferenzielle Vernehmlassung vom 20. September 2006

Teilnehmende

Schweizerischer Gewerkschaftsbund, SGB; swissstaffing; Schweizerischer Baumeisterverband, SBV; Verband Schweizerischer Arbeitsämter, VSAA; KV Schweiz; Schweizerischer Gewerbeverband, SGV und Schweizerischer Arbeitgeberverband.

Dabei handelt es sich um diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, welche im Bereich der privaten Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs die Hauptrolle einnehmen.

Voten private Arbeitsvermittlung

Der SGV spricht sich grundsätzlich immer für Erleichterungen gegenüber dem Gewerbe aus, wobei es angezeigt sein muss, Erleichterungen durchzusetzen. Gerade bei der Arbeitsvermittlung ist eine Vereinfachung der Praxis aber nicht erwünscht, weil kein Änderungsbedarf besteht.

swissstaffing stellt fest, dass mit der Einführung einer Registrierung auch für ausländische Anbieter Schweizer Vermittlungsagenturen diskriminiert werden, da die ausländischen Vermittler nicht gleichermaßen ins Recht gefasst werden können. Die Registrierung bringt gegenüber der Bewilligung keine eigentliche Erleichterung und ist vom Markt nicht gewünscht. Die administrative Belastung ist für die Branche erträglich, weshalb es keiner Änderung bedarf.

Der Arbeitgeberverband schließt sich den Voten an.

Es besteht kein Handlungsbedarf hält der SGB fest. Man müsste sich ohnehin die Frage stellen, ob mit der Registrierung eine Erleichterung erzielt werden kann. Das bestehende System zu ändern, ist nicht vordergründig.

Auch der KV ist mit der bewährten Praxis einverstanden und will von einer Bewilligungspflicht nicht abrücken. Eine Vereinfachung sieht der KV höchstens darin, dass das Bewilligungsverfahren einzig beim SECO verbleibt.

Der VSAA würde dem SECO bei einem Wegfall des Bewilligungsverfahrens auf kantonaler Stufe keine Schwierigkeiten machen. Es stellte sich dann aber die Frage nach einer unabhängigen Oberaufsicht.

Voten Personalverleih

swissstaffing spricht sich für die Beibehaltung der Bewilligungsgewalt beim Bund aus, damit die Betriebe nicht der Willkür der 26(!) Kantone ausgeliefert sind. Unter dem Titel der Vereinfachung spricht er sich jedoch gegen die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Vertragsgenehmigung aus. Die Vereinfachung im Bereich des Auslandsverleihs dürfte nur für die alten 15 EU-Mitgliedstaaten gelten. Würde man die Auslandsbewilligungspflicht aufheben, hätte das eine bedauerliche Praxisänderung (für die 10 neuen Mitgliedstaaten) zur Folge.

Der SGB sieht für die Betriebe eine Zusatzbelastung, wenn man die Bewilligung nur noch kantonal regeln möchte, weshalb er für eine eidgenössische Lösung optiert. Auch die Kautionsregelung, so wie sie heute gilt, hält er für sinnvoll, weil dergestalt schwarze Schafe vom Markt ferngehalten werden können.

Der SGV schließt sich dem Votum von swissstaffing an. Die Regelungsdichte im AVG ist opportun und es bedarf beim Personalverleih keiner Entlastung.

Der SBV begrüßt grundsätzlich jede administrative Erleichterung, schließt sich jedoch in casu den Voten von swissstaffing und SGB an. Eine Aufweichung des AVG würde zu einer ungesunden Entwicklung in der Baubranche führen.

Der KV schließt sich dem SGB an und hält fest, dass wenn auf die doppelte Bewilligungspflicht verzichtet werden sollte, nur noch das SECO als einzige Behörde zuständig sein sollte.

6) Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (SR 941.31), EMKG

Die Resultate im Überblick

	Einverstanden	Grundsätzlich einverstanden: mit Vorbehalten	Nicht einverstanden
Kantone	AG, AI, AR, BL, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH		
Parteien	CVP, LPS, SVP	SP	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Bergregionen	CHGemeinden, SAB, Städteverband		
Dachverbände der Wirtschaft	economiesuisse, SwissBanking, KV Schweiz, SAGV, SGV		SGB
Andere	Centre Patronal, Zürcher Handelskammer, Walliser Industrie- und Handelskammer, FER, STV, SBV	VSKB	Assoc FCMP

Allgemeine Würdigung

Eine sehr deutliche Mehrheit, 26 Kantone, 3 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden und der Bergregionen, 5 Dachverbände der Wirtschaft und 6 andere Teilnehmer stimmt der Vorlage zu. 1 Partei und 1 anderer Teilnehmer sind grundsätzlich einverstanden, äussern jedoch Vorbehalte, vorwiegend hinsichtlich der Geldwäschereibekämpfung (GwG) oder fordern zusätzliche Erläuterungen.

Nur 2 Vernehmlassungsteilnehmer haben die Vorlage abgelehnt. Sie begründen dies mit der Konformität der Vorlage mit dem gesetzten Ziel, eventuellen Komplikationen für die Schmelzer sowie mit dem Vollzug des GwG.

Ausführliche Resultate

- Mehrere Teilnehmer befürworten die Vorlage, da mit der Beibehaltung der Schmelzbewilligung ein wirksames Instrument zur Verhinderung des illegalen Handels mit Schmelzgut und Schmelzprodukten besteht (GL, SO, TG, SwissBanking, SAGV).

SwissBanking ergänzt, dass aus Sicht der Banken die Handelsbewilligung kein wesentliches Element für den Edelmetallhandel darstellt.

SAGV erwähnt namentlich die Unterstützung der Vorlage durch die Uhrenindustrie und hält die fragliche Bewilligung für ein typisches Beispiel eines unnötigen Verfahrens.

- Einige Teilnehmer stellen sich die Frage der Wirksamkeit des GwG in Folge der Aufhebung der Handelsbewilligung (Assoc. FCMP, VSKB).

Assoc. FCMP ist aus den folgenden Gründen mit der Vorlage nicht einverstanden:

- Es handelt sich um eine zusätzliche Komplikation für den Schmelzer, der von neuem mit einer zusätzlichen Kontrolle konfrontiert wäre, welche bisher durch die Handelsbewilligung teilweise vermieden werden konnte.
- Die Aufhebung der Handelsbewilligung betrifft ein wichtiges Glied der Organisation des Edelmetallmarktes in der Schweiz. Daraus würde eine Verschlechterung des Ansehens des EMKG (eines der weltweit strengsten Gesetze in diesem Bereich) hervorgehen.
- Dieses Vorgehen steht im Gegensatz zur Erwartung des Gesetzgebers, denn das EMKG und das GwG dienen zur Stärkung der Regeln des Edelmetallmarktes in der Schweiz. Einer der Grundsätze des GwG ist die Verfolgbarkeit und die Kenntnis des Ursprungs der Edelmetalle. Die Aufhebung der Handelsbewilligung kompliziert zusätzlich die Arbeit des Schmelzers und die Zusammenstellung seiner Dossiers. Die Belastung der Schmelzer-Metallveredler wird erhöht, da sie bald die einzige Regulierungsinstanz des Marktes darstellen.

FCMP möchte lieber die Handelsbewilligung verschärfen und stärken, um die Handelskette der Edelmetalle zu stützen und die Verfolgbarkeit und Kontrolle sicherzustellen.

- Andere erwähnen die Konformität der Vorlage mit dem gesteckten Ziel sowie die finanziellen Auswirkungen (SGB, KV Schweiz) :

SGB macht darauf aufmerksam, dass die Aufhebung der Bewilligung sich nicht auf die Gesamtwirtschaft auswirkt, daher wird das Ziel der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage damit nicht erreicht. Ausserdem führt diese Aufhebung zu einer jährlichen finanziellen Einbusse von 100'000.- bis 120'000.- Franken.

KV Schweiz befürwortet die Vorlage, erwähnt jedoch die geringen Auswirkungen der Aufhebung der Bewilligung und die Einnahmeneinbusse, die sich daraus ergibt. KV Schweiz hält die Vorlage nicht für prioritär.

- GE wünscht eine Absprache der Kantone, damit ein einheitlicher Vollzug des Gesetzes sichergestellt und so die Gleichbehandlung gewährleistet werden kann.
- Die SP verlangt, dass in der Botschaft die beiden folgenden Fragen erörtert werden:
Weshalb hat man den Vorschlag der Eidgenössischen Zollverwaltung nicht berücksichtigt, die Handelsbewilligung durch eine Meldepflicht zu ersetzen?
Könnte die Schmelzbewilligung nicht auch aufgehoben werden?

7) Anhang: Abkürzungsverzeichnis

AlkG	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (SR 680)
ArG	Arbeitsgesetz (SR 822.11)
ASCO	Verband schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken
Assoc FCMP	Association Suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux (Schweizer Verband der Edelmetallhersteller und –händler)
AVG	Arbeitsvermittlungsgesetz (SR 823.11)
CHGemeinden	Verband der Schweizer Gemeinden
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EFTA	Europäische Freihandelszone
EMKG	Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (SR 941.31)
EU	Europäische Union
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FH	Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie
FIZ	Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa, Zürich
FSM	Fédération Suisse des Mannequins, Photomodèles, Ecoles et Agence de placement
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
GwG	Geldwäschereigesetz
HEV	Hauseigentümergeverband Schweiz
ISI	Verband Künstler- und Eventagenturen Schweiz
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
LPS	Libérale Partei der Schweiz
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SFM	Schweiz Fach- und Vermittlungsstelle für Musikerinnen und Musiker
SFV	Schweizerischer Fussballverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
smv	Schweizerischer Musikverband
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSV	Schweizerischer Spirituosenverband
Städteverband	Verband der Schweizer Städte
STV	Schweizer Tourismusverband
SVM	Schweizerische Vereinigung der Marktspirituosen
SVP	Schweizerische Volkspartei
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung
Swissfruit	Schweizerischer Obstverband
SwissPRM	Verband Schweizerischer Ressourcen Manager
USG	Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
USH	Union Suisse pour l'habillage de la montre
VSAA	Verband schweizerischer Arbeitsämter
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken